

Der Kriegszuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Von Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Becker.

Wien, 14. September.

Abgesehen von dem bedeutenden Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, über den an dieser Stelle bereits gesprochen wurde, wird die Steuerlast der städtischen Bevölkerung überdies durch einen Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer erhöht. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Für die Erwerbsteuerpflicht macht es keinen Unterschied, ob die Unternehmung eine gewerbliche ist oder ob eine Beschäftigung vorliegt, die als freier Beruf bezeichnet wird. Befreit von der allgemeinen Erwerbsteuer sind die Betriebe der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, doch ist der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschäften in dieser Befreiung nicht inbegriffen. Die Erwerbsteuer ist bekanntlich eine kontingentierte Steuer, das heißt die gesamte von allen Steuerpflichtigen aufzubringende Summe ist bereits im voraus gesetzlich festgelegt und wird auf die steuerpflichtigen Personen repartiert. Diese sind nach ihrer bisherigen Steuerleistung in vier Klassen eingeteilt, und zwar fallen in die erste Klasse jene Erwerbsteuerpflichtigen, die eine Erwerbsteuer über 2000 Kronen, in die zweite Klasse jene, die eine Erwerbsteuer über 300 bis 2000 Kronen und in die dritte Klasse jene, welche eine solche über 60 bis 300 Kronen, in die vierte Klasse die, welche nicht mehr als 60 Kronen Erwerbsteuer zu entrichten haben. Durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August l. J. wurde für die erste und zweite Klasse ein Zuschlag von 100 Prozent, für die dritte und vierte Klasse ein solcher von 60 Prozent der ordentlichen Steuer festgesetzt. Der Ertrag der allgemeinen Erwerbsteuer für das Budgetjahr 1914/15 war mit 36,975.000 Kronen eingestellt. Da sich für jede zwei Jahre umfassende Veranlagungsperiode die Erwerbsteuerhauptsumme um 2,5 Prozent erhöht, ergibt sich für die Veranlagungsperiode 1916/17 ein Ertrag von zirka 37,066.240 Kronen.

Die bedeutende Erhöhung der Erwerbsteuer fällt um so schwerer ins Gewicht, als sie eine allgemeine ist und jeden Erwerbsteuerpflichtigen ohne Rücksicht darauf trifft, ob sich seine Erwerbsverhältnisse im Kriege gebessert oder verschlechtert haben. Besonders fühlbar wird die Neubelastung für Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse, in welche zumeist industrielle Betriebe fallen, dann sein, wenn ihnen der Krieg einen Ausfall an dem normalen Ertrag ihres Erwerbes gebracht hat. Diese sind, wie die folgende Statistik zeigt, bis jetzt die Hauptträger der allgemeinen Erwerbsteuer gewesen; ihnen wird durch den höheren Zuschlag nun eine neue Last aufgebürdet.

Nach einem Ausweis des Finanzministeriums war die Zahl der Jeniten im Jahre 1914 1.009.699. Davon gehörten der ersten Erwerbsteuerklasse 0,4 Prozent, der zweiten Klasse 1,8 Prozent, der dritten Klasse 8,7 Prozent und der vierten Klasse 89,1 Prozent an. Von den Steuerpflichtigen der ersten Klasse wurden 25,3 Prozent, von denen der zweiten Klasse 22,2 Prozent, von denen der dritten Klasse 24,3 Prozent und von jenen der vierten Klasse 28,3 Prozent der Erwerbsteuerhauptsumme aufgebracht. Nach der gleichen Statistik war die Durchschnittsbelastung der Betriebe der ersten Klasse 2516 Kronen, der zweiten Klasse 500 Kronen, der dritten Klasse 113 Kronen und der vierten Klasse 13 Kronen. Infolge der Festsetzung eines höheren Zuschlages für die erste und zweite Klasse wird in Zukunft von ihnen noch ein größerer Teil der Erwerbsteuerhauptsumme aufgebracht werden müssen. Das Beitragsverhältnis verschiebt sich noch mehr zuungunsten dieser Klassen dadurch, daß der Landeszuschlag und der Gemeindezuschlag zu der allgemeinen Erwerbsteuer nur für die beiden ersten Klassen erhöht wurde.

Abgesehen von der aus der Kontingentierung sich ergebenden größeren Belastung der Erwerbsteuerträger der ersten und zweiten Klasse, ergibt sich für diese noch ein weiterer Nachteil aus der Bemessungsgrundlage dieser Steuer. Durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen in den Erwerbsverhältnissen kann bei Ermittlung des Steuerfahes nur innerhalb eng gezogener Grenzen Rechnung getragen werden, da die allgemeine Erwerbsteuer nicht auf dem ziffermäßigen Ertrage, sondern auf der „mittleren Ertragsfähigkeit“ beruht. Die an äußeren Merkmalen haftende Schätzung der mittleren Ertragsfähigkeit kann nur bei handwerksmäßigen Betrieben oder kleinen Handelsbetrieben, deren technische Einrichtungen, Kapitalkraft und Konkurrenzfähigkeit annähernd gleiche sind, zu einem halbwegs verlässlichen Ergebnisse führen, so daß große Ungerechtigkeiten vermieden werden. Bei der Schätzung der mittleren Ertragsfähigkeit größerer Betriebe kann die Eigenart des einzelnen Betriebes nicht ausreichend berücksichtigt werden, da die Betriebsmerkmale zu verschieden sind und daher einen Schluß auf den Betriebserfolg nicht zulassen. Der Begriff der „mittleren Ertragsfähigkeit“ hat sich bei den größeren Betrieben in der Praxis schon längst als unwendbar erwiesen. Der in der Repartition nach der mittleren Ertragsfähigkeit begründete Uebelstand wird um so größer, je höher die allgemeine Erwerbsteuer wird. Die in der Verordnung vom 19. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 293, vorgesehene Bewilligung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen bietet keine genügende Handhabe, Härten zu vermeiden, da sie nicht auf alle Fälle anwendbar ist, wo sich infolge geänderter Produktions-, Erwerbs- oder Absatzverhältnisse die Ertragsfähigkeit vermindert hat. Für solche Erwerbsunternehmungen aber, auf welche die Verordnung, betreffend die Nachlässe, keine Anwendung findet, ist der Kriegszuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer eine bedeutende Belastung, die noch dadurch vergrößert wird, daß neben der staatlichen allgemeinen Erwerbsteuer auch die Zuschläge der Länder und Gemeinden, welche gleichfalls erhöht wurden, bezahlt werden müssen. Der Landeszuschlag beträgt in Niederösterreich in der ersten Klasse 34 Prozent, in der zweiten Klasse 32 Prozent und in der dritten und vierten

Klasse 23 Prozent der staatlichen Erwerbsteuer, selbstverständlich ohne den Kriegszuschlag. Weiter hebt die Gemeinde Wien in der ersten Klasse einen 31prozentigen, in der zweiten Klasse einen 30prozentigen und in der dritten und vierten Klasse einen 20prozentigen Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer ein. Rechnet man zu diesen zwei Zuschlägen noch den Handelskammerbeitrag, so ergibt sich in Niederösterreich eine Summe von Zuschlägen, die in der ersten Klasse 169 Prozent, in der zweiten Klasse 166 Prozent, in der dritten und vierten Klasse 107 Prozent der ordentlichen staatlichen Erwerbsteuer beträgt.

Der organische, in der Kontingentierung und in der Repartition nach einem ungeeigneten Schlüssel gelegene Fehler der allgemeinen Erwerbsteuer macht den Kriegszuschlag für zahlreiche industrielle und gewerbliche Betriebe drückend. Die Steuerpolitik nach dem Kriege wird ihre Aufgabe nicht nur darin erblicken dürfen, dem Staate neue und ergiebige Einnahmsquellen zu erschließen, sondern ihre besondere Aufmerksamkeit einer gerechten und ausgleichenden Verteilung der Steuerlasten zuwenden müssen. Zur Erreichung dieses Zieles wird es nötig sein, auch die allgemeine Erwerbsteuer einer Reform zu unterziehen.